Man kann sich nur wünschen, daß die zwei Altmeister der kirchlichen Rechtsgeschichte die noch fehlenden Teile dieser bedeutenden, originellen und "eleganten" Summa bald veröffentlichen können.

Budapest Péter Erdö

Robert Grosseteste: De Cessatione Legalium. (Auctores Britannici Medii Aevi, VII). Edited by Richard C. Dales and Edward B. King. London, published for The British Academy by The Oxford University Press, 1986. 25 cm, XXX-215 pp., Ln., £ 25.-.

Im Augenblick erlebt das Interesse für Robert Grosseteste († 1253) und sein Schrifttum geradezu eine Hochblüte. Beweis dafür sind die kurz nach einander bei "The Oxford University Press" erschienenen zwei bedeutsamen Monographien: James McEvoy, The Philosophy of Robert Grosseteste (1982) und R.W. Southern, Robert Grosseteste, The Growth of an English Mind in Medieval Europe (1986). Gleichzeitig brachte derselbe Verlag in der Schriftenreihe "Auctores Britannici Medii Aevi" erstmals Grossetestes Hauptwerk Hexaëmeron (1982) und neuestens dessen theologische Schrift De Cessatione Legalium, die wesentlich neue Einsichten in die mittelalterliche Christologie bietet, heraus. Als weitere Editionen sind u. a. vorgesehen: De Decem Mandatis und Commentarius in Epistolam Pauli ad Galatas.

In ihrer Einleitung zur vorliegenden Ausgabe erörtern die Herausgeber zunächst die besonderen Umstände und Bedingungen, unter denen der Traktat verfaßt wurde. Dabei überwinden sie das von Samuel Pegge 1793 aufgebrachte Vorurteil, Grosseteste habe mit dieser Schrift – ähnlich wie mit seinem De Decem Mandatis – am Programm Heinrichs III., die Juden in England zum christlichen Glauben zu bekehren, Anteil nehmen wollen. Ganz abgesehen davon, daß bei einer näheren Quellenuntersuchung diese angebliche Ansicht des englischen Königs sich als höchst unwahrscheinlich erweist, entspringen die beiden vorgenannten Werke ihrem Inhalt nach eindeutig einem akademischen bzw. pastoralen Kontext. Sie sind keineswegs dem literarischen Genus der Polemik oder Kontroverse zuzuordnen.

Nach einer kurzen Zusammenfassung des in vier "Particulae" gegliederten Traktats, wobei die Hgg. auf Grossetestes verwickelte und kreisförmige Beweisführung hinweisen, folgt die Beschreibung aller 19 Handschriften, in denen der Text dieser Schrift übermittelt wird. Die drei wichtigsten Handschriften, auf denen sich die Ausgabe vornehmlich stützt, sind: 1) Oxford, Bodl. lat. th. C. 17, die eigens für Grosseteste abgeschrieben und von ihm selber korrigiert wurde; 2) Oxford, Lincoln Coll. 54, die fast gleichzeitig mit der voraufgenannten entstanden ist, in der jedoch "Particula I" und der Anfang von "Particula II" fehlen; 3) Cambridge, Pembroke Coll. 244, bei der es sich um eine direkte und sorgfältig korrigierte Kopie von Grossetestes Eigenexemplar handelt. Um den Lesern jedoch einen möglichst eingehenden Blick in die Überlieferungsgeschichte zu vermitteln, werden auch die wichtigsten Varianten aus weiteren Handschriften im 1. Textapparat wiedergegeben. Im 2. und 3. kritischen Apparat werden die Quellen und die Randbemerkungen verzeichnet, namentlich jene, die Grosseteste selber in seinem Exemplar notiert hat. Bei der Darlegung von Grossetestes umfangreichen Quellengebrauch betonen die Hgg., daß der Verf. schon damals über eine gewisse Kenntnis des Griechischen verfügte, die jedoch noch nicht ausreichte, um z. B. Pseudo-Dionysius aus erster Hand anzuführen. Somit war ihm eine "translatio" zur Hand, die anscheinend zur Vorlage für seine eigene spätere Übertragung wurde.

Das nach bewährter Verlagstradition vortrefflich gedruckte Buch enthält eine Bibliographie, ein Verzeichnis der angeführten Schriftstellen und ein Register der Autoren und wichtigeren Sachen bzw. Begriffen.

Wie schon zuvor angedeutet wurde, ist das Verständnis von Grossetestes Auseinandersetzungen nicht ohne eine gewisse geistige Anstrengung zu bewältigen. Doch ist diese Tatsache nicht darauf zurückzuführen, daß der Autor ein mangelhaftes oder unverständliches Latein geschrieben hätte, wie dies die Hgg. glauben zu machen

Mittelalter 423

scheinen: "sentences which virtually defy translation" (S. XV). Vielmehr hat eine zu mechanisch aufgefaßte Textkritik die Hgg. daran gehindert, Fehllesungen als solche zu erkennen und zu korrigieren (die richtige Lesart findet sich öfter im kritischen Apparat!). So sollten folgende Text- bzw. Druckfehler verbessert werden: Seite 10, Linie 11 temini/termini; 21,22 asine/asino; 28,29 unius/unus; 30,31 deprivi/deprimi; 33,3 possunt/possint; 33,30 videretur/viderentur; 52,28 debt/debet; 54,6 ignorati/ ignoranti; 65,13 imperfectius/in perfectius; 67,4 iunior/minor; 69,16 Ieremias/ Ieremie; 72,13 huius esse/huiusmodi; 73,1 asperaret/aspiraret; 73,29 Colossios/ Colossenses; 76,3 prophetem/prophetam; banedicende/benedicende; 77,8 decit/dicit; 87,7 edo/hedo; 90,27 Sed/Si; 91,20 perficiebat/proficiebat; 97,8 sit/scit; 109,29 Reliqua/Reliquit; 128,8 utique/uterque; 130,5 et/ut; 152,3 quadradecima/quartadecima; 154,27 trigenta/triginta; 158,9 quo/quod; 159,22 leviter/leniter; 167,15 intendant/intendat; 170,26 si ulla/similiter; 170,28 modem/modum; 171,20 falsam/falsum; 172,7 servuit/servivit; 174,20 predicuntur/predicantur; 176,23 devolueris/devolveris; 179,27 in manifesta/inmanifesta; 183,33 invitens/innitens; 187,20 invitenti/innitenti; 192,11 diliges/diligatis; 193,5 fuerant/fuerat; 195,20 Quo/Quod; 197,18 nobis/vobis.

Um einem modernen Leser das Sinnverständnis der ziemlich langatmigen lateinischen Sätze Grossetestes zu erleichtern, sahen sich die Hgg. gezwungen, eine moderne, rationelle Interpunktion einzuführen, die sich an die englischen Zeichensetzungsregeln hält (S. XXIX). Immerhin hätte dabei die lateinische Satzlehre nicht verlassen werden sollen! Sätze, die grammatikalisch weiterlaufen sind m. E.: 12,23; 72,31; 132,1; 151,3; 154,6; 154,17–18; 166,25–26. Andererseits gehört Contuitio/contuitio auf S. 18,19 zum voraufgehenden Satz. Seite 148,16–17 wird erst dann verständlich, wenn man statt: creatus, vel nonnullus liest: creatus vel non, nullus. Damit sei einzig angedeutet, daß der Leser sich – wie übrigens bei allen mittelalterlichen Textausgaben – das Recht

vorbehalten soll, eine eigene landesübliche Interpunktion einzuführen.

Mit diesen vorausgehenden Bemerkungen hatten wir durchaus nicht die Absicht, den wirklichen Wert dieser Edition in Frage zu stellen. Was wir mit dieser Edition gewonnen haben, wird deutlich, wenn man den langen Text, den D. Unger aus dem dritten Teil über die Beweggründe der Menschwerdung Christi veröffentlicht hat (Franciscan Studies 16 [1956] 3–18), vergleicht mit dem hier S.119–135 gebrachten Abschnitt. Den Hgg, gebührt darum der aufrichtige Dank aller Mediävisten.

Servus Gieben

Pierre Riché: Gerbert d'Aurillac, Le pape de l'an mil. Fayard, Paris 1987. 110 FF,

Daß wir, zumindestens was das frühe und hohe Mittelalter anlangt, nur über eine relativ geringe Zahl moderner Biographien verfügen, hat seine guten Gründe: Art und Umfang der Quellen gestatten es zumeist nicht, ein wirklich aussagekräftiges Bild eines mittelalterlichen Menschen zu zeichnen. Dennoch hat es nicht an Versuchen gefehlt, sich bedeutenden Persönlichkeiten der mittelalterlichen Geschichte auch biographisch zu nähern, zumal dann, wenn äußere Anlässe wie im vorliegenden Fall den geeigneten Rahmen dazu boten. Frankreich feierte im vergangenen Jahr die Thronbesteigung des ersten Kapetingers, die sich 1987 zum tausendsten Mal jährte. So lag der Gedanke nahe, die Biographie eines Mannes zu verfassen, der aus den wechselvollen Ereignissen der französischen Geschichte am Ende des 10. Jahrhunderts nicht wegzudenken ist und dem eine bedeutende Rolle beim Dynastiewechsel von den Karolingern zu den Kapetingern im Jahre 987 zukommt, Gerberts von Aurillac (949/50-1003), des nachmaligen Papstes Silvesters II. Freilich beschränkt sich die Bedeutung Gerberts, dem aus bescheidenen Verhältnissen stammend ein Aufstieg bis zum Stuhle Petri beschieden war, bei weitem nicht allein auf die französische Geschichte, und so hat man denn zu Recht sich bereits vor einiger Zeit eines anderen Datums erinnert: 1982 gedachte man auf einem zu Ehren Gerberts veranstalteten Kongresses in Italien des ebenfalls tausendjährigen Jubiläums seines Amtsantrittes als Abt von Bobbio. Dem in Paris lebenden Verfasser, dem wir